





berden Rumänen vollen Schadenserzatz zu verschaffen.

Das rumänische Rätsel.

Kopenhagen, 1. Januar. Nach einer Meldung der 'Büchsenjäger' aus Bukarest soll ein hervorragender Diplomat einer Großmacht, unter dem wohl der russische Gesandte zu verstehen ist, in einer Unterredung über die Haltung Rumäniens geäußert haben, die Lösung des rumänischen Rätsels sei ausschließlich in Rom zu suchen.

Paris, 31. Dez. Wie die Basf. Nachr. schreiben, hat das russische auswärtige Amt den Austro-Slaven über die Lage auf dem Balkan dahin unterrichtet, daß gleichzeitig mit dem Abschluß eines formellen griechisch-rumänischen Verteidigungsvertrages gegenüber Bulgarien Griechenland die Garantie von Rumänien verlangt habe, daß Bulgarien die Neutralität nicht verletze. Dies habe Rumänien verwweigert. Daraus gehe abermals hervor, daß Rumänien nicht geneigt sei, Serbien irgendeine zu leisten. Bulgarien besteht auf der Abtretung ganz Mazedoniens. Im Falle sich Serbien weigert, scheint der Krieg unvermeidlich.

Griechenlands dauernde Neutralität.

Berlin, 2. Januar. Aus Athen meldet der L. A.: Anlässlich eines Empfanges hat Sose äußerte der König, Griechenland wolle seine Neutralität bis ans Ende des europäischen Krieges bewahren. Wenn der Fall eintreten sollte, da irgend ein Staat Griechenland angreife, dann werde es sich wehren und das Land aus eigener Kraft oder mit Hilfe seiner Verbündeten gegen jeden Feind verteidigen, sei es ein großer oder ein kleiner Staat.

Die amerikanische Note an England.

London, 31. Dez. Daily Mail meldet aus New York: Die amerikanische Note wurde beschleunigt durch die neuen britischen Bestimmungen, nach denen Herzog und Terpent in Kontorbande sein sollen, da Deutschland sie zur Herstellung neuer Bomben brauche. — Der britische Konsul untersuchte die Baumwollensackeln der Ladung des Dampfers Stadt Macon mit Röntgenstrahlen und kam zu dem Ergebnis, daß die Ladung Kontorbande enthalte.

Die Stimmung in Amerika.

Der Reporter 'Sun' schreibt: Die Stimmung des Landes ist nicht bereit, daß sie eine extreme Haltung der Regierung in dem Schiffahrtstreit rechtfertigen würde. Alles, was die Vereinigten Staaten von Großbritannien verlangen, ist eine vernünftige, durch internationale Gesetze sanktionierte Haltung gegenüber neutralen Gütern in neutralen Schiffen und Takt bei der Beschlagnahme solcher Güter und ihrer Erklärung als gute Fracht. Die Vereinigten Staaten fordern, daß ihre Exporteure ehrliche Geschäfte machen können. Sie werden auf Anerkennung ihrer Rechte als neutrale Macht bestehen. Sie können ohne Verlust ihrer Selbstachtung nicht weniger verlangen. Großbritannien als befremdete Macht würde gut tun, die in höflichen Worten erhobene Warnung zu beachten.

Auf diesem Gebiete raten jetzt selbst die 'Times' zur Nachgiebigkeit. Man sieht in London, daß man den Boden überspannt hat, und weiß auch, daß Amerika Juangensmittel in der Hand hat, um England in die allergrößte Verlegenheit zu setzen. Brauchte man doch nur in Washington Lebensmittel, insbesondere Getreide für Kriegskontorbande zu erklären und seine Ausfuhr überhaupt — auch nach England — zu verbieten, so wäre die Ernährerung der englischen Bevölkerung sofort in Frage gestellt.

Verschiedene Nachrichten.

Deutschfeindliche Konjunktur in Belgien?

Berlin, 2. Januar. Die Nord. Allg. Ztg. schreibt: Das deutsche Büro verbreitet die Meldung, Deutschland habe dem Staatsdepartement in Washington amtlich mitgeteilt, daß die Infanterie der amerikanischen Konjunktur in Belgien jetzt von der Genehmigung der Militärbehörde abhängt und daß es wünschenswert sei, daß einige Konjunkturwagens für einige Zeit von ihren Völkern abgerufen würden. Diese Nachricht ist falsch. Die deutsche Regierung hat allen Anträgen und auch den von dem belgischen Regierungsmittler, daß sie das Exzentrat der früheren Konjunktur in den vom deutschen Heere besetzten feindlichen Gebieten, also nicht nur in Belgien, als für sie nicht bindend betrachte. Aber einwachen Wünschen wegen Aufhebung von Konjunktur wird erwidert werden. Sie habe gebeten, nur Personen zu ernennen, deren deutschfreundliche oder wenigstens ganz neutrale Gesinnung gewährleistet sei. Mit diesen Mitteln

lungen sei ein Versuch um Abberufung der versetzten Konjunktur nicht verbunden gewesen. Zusätzlich betätigt sich einwachen angehend eine ganze Anzahl von Konjunktur auch in Belgien. Es könne nicht erwartet werden, daß die deutsche Regierung, belgische Staatsangehörige mit aussergewöhnlicher Gesinnung als Konjunktur im belgischen Belgien zulasse.

Ein Sohn des Reichskanzenlars gefangen.

Wie Berliner Wälder erfahren, hat der Reichskanzler die Nachricht erhalten, daß sein ältester Sohn, Leutnant im Leibkürassier-Regiment, von dem belgischen Generalmajor, daß er verwundet in russische Gefangenschaft geraten sei, am 6. Dezember bei den Kämpfen in Polen gefallen ist.

Servolene Zeitungen.

Dem Großherzoglichen Tagesblatt für Vorpommern ist wegen falscher und formeller Stellungnahme vom Generalkommando Steintin das Ergehen auf 14 Monate unterstellt worden. — Ebenso verbot die Militärbehörde das weitere Erscheinen der polnischen Tageszeitung 'L' in Gnesen. Dem 'Reich' war schon einmal die Herausgabe untersagt, dann aber wiederholtig gestattet worden.

General der Infanterie Ahmann Führer eines Reservekorps. Das 'Militärnachrichtenblatt' meldet, daß der bisherige Führer der 3. Garde-Infanterie-Division, Generalleutnant D. Ahmann, zum General der Infanterie befördert und mit der Führung eines Reservekorps betraut worden ist. General Ahmann, der bekannte Militärschriftsteller, hat sich durch seine als Kommandeur der Führung bei dem Durchbruch bei Brauns ungeschlossenen deutschen Truppen unvergänglichen Ruhm erworben. Die Beförderung, die für einen schon zur Disposition stehenden Offizier eine sehr ungewöhnliche ist, beweist, daß auch an höherer Stelle die hervorragenden militärischen Fähigkeiten, die er bewiesen hat, anerkannt werden.

Anerkennung für die Pioniere.

Der Kronprinz hat einen Armeebefehl erlassen, in dem den Leistungen unserer Pioniere höchste Anerkennung zu spenden wird.

Mus Stadt und Umgebung

\* Der Magistrat veranstaltete den im Reservelazarett des Städtischen Krankenhauses untergebrachten Verwundeten eine Weihnachtsfeier, die allen Teilnehmern außerordentlich wohl getan hat und darum in dauernder Erinnerung bleiben wird. Die Ansprache hielt Pastor Julius. Die verschiedenen Gedächtnisvorträge wurden von den Damen von Liebermann, Kupper und von Wolf sehr lebendig gehalten. Ein gemüthlicher Schluß sang das prächtige Weihnachtsmärchen 'Weihnachtsmorgen mit Soldaten und Engeln'. Mit dem Sant an das Krankenhaus begab der Magistrat durch die Oberbürgermeister die Sternwächter stilles für diesen Dank an — waren zugleich die besten Neujahrswünsche verbunden.

\* In den Wäldern eingeschlagen wurden heute gegen 100 Mann, meistens Sandhörnchen, aus Stadt und Kreis. Die Jagden sind sehr fruchtbar, heute früh beim Bezirkskommando Weisenfels zu halten.

\* Der Zuphus ist in einem Hause der Meinen Zirkelstraße ausgebrochen.

Letzte Depeschen

Es geht weiter vorwärts.

Großes Hauptquartier, 2. Jan., vormittags. (Westlicher Kriegsschauplatz). Feindliche Angriffe gegen unsere Stellungen in und an den Dünen nördlich Neuport wurden abgewiesen. In den Argonnen machten unsere Truppen auf der ganzen Front weitere Fortschritte. Festliche französische Angriffe nördlich Verdun sowie gegen die Front Will-Premont nördlich Commercy wurden unter schweren Verlusten für die Franzosen abge schlagen. 3 Offiziere und 100 Franzosen gefangen. Es gelang unseren Truppen hierbei, das sehr unritzerische Bois Beule ganz zu nehmen. Kleinere Gefechte südwestlich Saarburg hatten den von uns gemüthlichen Erfolg. Die Franzosen beschießen in letzter Zeit insbesondere die Dreiecke unserer Front. Im Unterfunktsraum einer unserer Divisionen gelang es ihnen, 500 Einwohner zu töten. Die französischen amtlichen Berichte melden, daß die Franzosen im Dorfe Steinbach Schritt für Schritt vorwärts kämen. In Steinbach ist unsererseits kein Haus verloren. Sämtliche französischen Angriffe auf den Ort wurden zurückgewiesen. (Östlicher Kriegsschauplatz). An der ojspreichischen Grenze ist die Lage unverändert. Stills die Bura- und Rawa-Abtheilungen unger unsere Angriffe, von einiger-

magen glänziger Witterung begünstigt, vorwärts. In Polen stützt der Bissa keine Veränderung. Oberste Heeresleitung.

Zum Untergang der Formidabile.

Amsterdarn, 2. Januar. (Reuter.) Der Schleppeur Beigham hat noch 80 Ueberlebende der Formidabile gerettet.

Der amtliche französische Bericht.

Paris, 2. Januar. Nach dem amtlichen Bericht vom 1. 6. 1918, 3 Uhr nachmittags, fanden zwischen dem Meer und Meins beinahe ausschließlich Artilleriekämpfe statt. Der Feind beschloß ohne Ergebnis das Dorf St. Georges und den von den Belgiern südlich Dixmuiden organisierten Brückenkopf, im Gebiet von Verlies und Veau-Scoury besetzten wir unter dem Kommando vom 30. Dezember. In den Argonnen und in Weismal griff der Feind sehr heftig auf beinahe der ganzen Front an und gewann an einigen Stellen 150 Meter. Im Gebiet von Verdun tobten heftige Artilleriekämpfe.

Unsere Flieger beschossen nachts die Bahnhöfe von Metz und Arrasville. Sie riefen fortgesetzt das um Fuß bei Steinbach vor (?)

Empfang bei Voincaré.

Paris, 2. Januar. Beim Empfang des bis zum 1. 6. 1918 3 Uhr nachmittags, fanden zwischen dem Meer und Meins beinahe ausschließlich Artilleriekämpfe statt. Der Feind beschloß ohne Ergebnis das Dorf St. Georges und den von den Belgiern südlich Dixmuiden organisierten Brückenkopf, im Gebiet von Verlies und Veau-Scoury besetzten wir unter dem Kommando vom 30. Dezember. In den Argonnen und in Weismal griff der Feind sehr heftig auf beinahe der ganzen Front an und gewann an einigen Stellen 150 Meter. Im Gebiet von Verdun tobten heftige Artilleriekämpfe.

Die belgische Bekleidung deutscher Schutzkavallerie.

Melkonne, 2. Januar. (Reuter.) Die Kavallerie haben Belgier, die erste Jüdel der Selomongruppe, befehligt und dort die britische Flotte gefehlt.

Kapitel, 1. Januar. Die Wallfischerei wurde belgischen von einer harten Abteilung südafrikanischer Soldaten befehligt. Die Landung fand gleichzeitig bei der Wiederholung und dem Auslaubert statt. Wierkran wurde nicht gefehlt.

Neujahrsempfang im Quirinal.

Rom, 2. Januar. Im Quirinal fand gestern anlässlich des Neujahrstages ein Empfang für die Abgeordneten statt, bei dem aber keine Anreden gehalten wurden. Zum ersten mal seit 1870 nahmen die ordnete der Stadt Rom, Anhänger der Heiligen Partei, an dem Empfang teil.

Quinquagesimaler Präsident auf Lebenszeit.

London, 2. Januar. Nach einer Meldung des Daily Telegraph aus Peking hat Quinquagesimal ein Gesetz durchgebracht, das ihm die Präsidentwürde auf Lebenszeit sichert und das Recht der Wahl seines Nachfolgers einräumt.

Italien gegen geistliches Neutralitätsbruch.

Bukarest, 31. Dez. Aus Konstantinopel wird gemeldet:

Der hiesige italienische Gesandte hat dem Ministerium des Äußeren amtlich mitgeteilt, daß Italien in Äthen Protest erhoben hat, weil Griechenland die Dreiverbandsmitgliedschaft dadurch unterstügt hat, daß die Engländer und Franzosen an der Vermo-Tznel im Muroser Golf drahtlose Telegraphenstationen errichten konnten. Italien betrachtet dies, sowie die Tatsache, daß den Engländern gestattet wurde, die Strag-Golf bei Miline als Versammlungspunkt für ihre Flotte zu benutzen, als einen Neutralitätsbruch.

Eine Niederlage der Serben bei Semlin.

Budapest, 1. Januar. Es geht meldet aus Semlin: Starke feindliche Truppen verlustig nach der neuerlichen Sprengung der Semliner Donaubrücke in Syrmien eindringen. Vier serbische Infanterieregimenter, unterstützt von der Artillerie, die auf der Feuerlinie Stellung genommen hatte, übergriffen unter dem Schutz der Dunkelheit die Donau und drangen etwa zwanzig Kilometer westlich von Semlin vor. Hier wurden sie aber von unseren Truppen, die günstige Stellungen eingenommen hatten, erwartet. Es entspann sich ein heftiges, mehrere Stunden dauerndes Gefecht. Unsere ungarischen Landwehrruppen schlugen sich heldenhaft. Schließlich wurden die Serben unter schweren Verlusten geschlagen, so daß sie sich in unordentlicher Flucht zurückziehen mußten. Mehrere hundert Tote und Verwundete bedeckten den Kampfsplatz. Unsere Truppen, die den Feind bis an die Donau verfolgten, machten etwa 1100 Gefangene. Bei der Flucht der Serben fanden viele den Tod in der Donau.

Nach grossen Vorbereitungen beginnt Montag am 4. Januar der dies-jährige

Inventur-Ausverkauf

ungeheunte Voteile. Die Zeitverhältnisse haben den Verkauf von Modewaren bess. Art sehr beinträchtigt, weshalb wir diese bei der Lageraufnahme zu fabelhaft billigen Preisen bewertet haben.

Meist nur die Halben Preise.

Table with 5 columns listing various goods and their prices, including: Wollene Kleiderstoffe, Herren-Wäsche, Oberhemden, Wintersportartikel, Gardinen in weiss u. creme, Kissen, Gobelins, etc.

A. Huth & Co.

Halle a. d. S., Gr. Steinstr. 85-87, Marktplatz Nr. 21.

**Bekanntmachung.**

Die Unteroffizierschule zu Weihenfels beschäftigt am Montag, den 4. Januar 1915, von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags Schießübungen mit scharfen Patronen in dem Gelände nördlich Burgwerben abzuhalten. Das gefährdete Gebiet wird begrenzt im Süden von der Straße Burgwerben-Schörlieben, im Osten von der Eisenbahn Weihenfels-Halle, im Norden von der Straße, die nördlich von Bahnhof Gerbitz nach Korfwerk Rämchen führt, im Westen von der Straße Weihenfels-Merseburg. Stand der Schützen nördlich Burgwerben. Schussrichtung nördlich gegen den Fuchsberg. Die in das gefährdete Gebiet führenden Baumwege werden durch Bänke beim Baumstammeln gesperrt. Zu der oben angegebenen Zeit darf das umschlossene Gelände nicht betreten werden. Den Anordnungen des Posten — mit den Rechten und Pflichten eines Wachtpostens — ist im Interesse der eigenen Sicherheit Folge zu leisten. Merseburg, den 31. Dezember 1914. Der Königliche Landrat. Frhr. von Wilmsdorf.



**Dank.**

Für die wohlthuenden Beweise liebevoller Teilnahme beim Heimgange unseres teuren Entschlafenen sprechen wir unseren aufrichtigen, herzlichen Dank aus.

**Familie Behling.**

Merseburg, den 2. Januar 1915.

**Bekanntmachung**

Von Jahr zu Jahr vermehrt sich die Anzahl der Steuerpflichtigen, welche von dem Reichte der mildthätigen Abgabe der Steuererlässe Gebrauch machen. Um die Abfertigung der von hier und auswärts erheinenden Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung für das Steuerjahr 1915 mündlich abgeben bedürftigen, zu sichern, empfehle ich nach Möglichkeit nur an den hierunter vorgezeichneten Tagen auf dem Steuerbüro, Domstraße 4, Seitengebäude, vorzutreten. Für die Steuerpflichtigen der Stadt Merseburg steht der 5., 8., 11., 14., 18. und 19. Januar d. J. zur Verfügung, und zwar für die in den mit den Buchstaben A B C beginnenden Straßen wohnenden Steuerpflichtigen Dienstag, den 5. Jan. Freitag, den 8. Jan. Montag, den 11. Jan. Donnerstag, den 14. Jan. O P R S Montag, den 18. Jan. T U V W Dienstag, den 19. Jan. Für die in den übrigen Städten des Kreises und auf dem platten Lande wohnenden Steuerpflichtigen bleibt Montag, der 4. Januar Mittwoh, " 6. " Donnerstag, " 7. " Sonnabend, " 9. " Dienstag, " 12. " Mittwoch, " 13. " Freitag, " 15. " Sonnabend, " 16. " und Mittwoch, " 20. " frei.

Die Ortsbehörden ersuche ich diese Bekanntmachung in geeigneter Weise zur Kenntnis der Steuerpflichtigen zu bringen. Merseburg, den 2. Januar 1915.

**Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.**

Nr. 319/14 St. Frhr. von Wilmsdorf.

**„Zur Funkenburg“**

Telephon 410. Teichstrasse. Telephon 410. Massenquartier von über 200 Landsturmlenten. Die neusten Kriegsdepeschen des „Merseburger Tageblatt“ werden sofort nach Erscheinen in meinem Lokal bekannt gegeben. R. Sittig.

**Zahn-Atelier Gilly Muder**

MERSEBURG Sprechstunden v. 8-6 Sonntags v. 8-1. Inh.: Hubert Totzke, Dentist. Markt 19, 1. Et. Telf. Nr. 442.

**Kirchliche Nachrichten.**

1914. Stadt. Verkauf: 188 Kinder (1814-1530). Getraut: 56 Paare (1814-20). Verlobt: 24 Personen (1814-235). Außerdem sind auf unserm Friedhof beerdigt: 14 deutsche Soldaten, 19 Franzosen, 1 Waisenkind, 1 Engländer und 2 Waisen. Konfirmiert: 84 Knaben u. 80 Mädchen. Abendmahlsgäste: 1300 Personen (14-2182 Personen). Dienstagabend 8 Uhr, ev. Mädchen- und St. Martin, Mühlstraße 1. — Frau Pastor Klein.

**Vin der Nisue, Weihnachten 1914.**

Die Angehörigen des untergeordneten Bataillons sprechen für die von der Einwohnerschaft aus Stadt und Land in reichem Maße gestifteten Weihnachtsgaben ihren herzlichsten Dank aus!

Mit Hilfe der vielen von Arm und Reich, von Groß und Klein, Hoch und Niedrig, mit großer Liebe gearbeiteten Sachen war es uns möglich, in Feindesland eine echte deutsche Weihnachtsfeier zu begehen. Wenn am Selbigen Abend trafen die Sendungen aus der lieben Heimat ein.

Einem jeden konnte eine Weihnachtsgabe bereit werden. Mit Freude und Dankbarkeit werden wir stets der gütigen Spender im Vaterlande gedenken.

**von Menges**

Hauptmann u. Führer des II. Bat. Inf.-Reg. Nr. 72.

**Kleine Anzeigen**

Jeder Art haben im Merseburger Tageblatt besten Erfolg. Für Abonnenten kostenlos, da die Abonnementkontingente in ihrer Höhe in Zahlung genommen wird.



**DÜRKOPP** leichte kettenlose ist jetzt das beliebteste Rad. Selbst auf schmalsten Straßen läuft es unverändert leicht, da alle Uebertragungsstücke staubdicht eingeschlossen sind; es ist das Rad des 20. Jahrhunderts! Verlangen Sie Broschüre „Kettenslos“.

**DÜRKOPPWERKE** in Bielefeld. Hoch-u. Tieltauschule 4 Semester Frankenhäuser Kyffh. Architekt u. Bauingen. Abtlg. 6 Sem. Dir. Prof. Hoppert

**Zu ganz außergewöhnlich sehr billigen Preisen hat**

der alljährlich bekannte und beliebte

**Große Räumungs-Ausverkauf**

**Gummiwaren-Hauses Grahnets, Merseburg**

Telephon 467

Gothardstraße 20

Telephon 467

begonnen.

Um das allgrosche Lager zu räumen, kommen sämtliche Waren bis zu und unter dem Einkaufspreis zum Verkauf und bietet unter anderen Waren ganz besondere Vorteile für lange Vorrat reicht in:

- Wachstuch-Büchertischdecken 60x100 jeht nur 2,00 1,75 1,50 1,25 0,80 0,60 M.
- früher 2,00 1,00 0,90 0,75 0,65 0,40 0,30 "
- Wachstuch-Anzechtischdecken für größere Tische jeht nur 3,00 2,00 1,50 1,25 1,10 1,00 "
- früher 3,00 2,00 1,50 1,10 0,95 0,90 "
- Gummi-Damastdecken in allen Größen jeht nur 1,50 1,35 1,10 1,00 0,85 0,80 "
- früher 7,00 6,00 5,00 4,00 3,50 2,50 "
- Büchertisch-Einleinen-Kuffler 60x100 jeht nur 3,50 3,00 2,50 2,00 1,75 1,25 1,00 "
- früher 2,00 M. jeht nur 1,00 M.
- Tennis-Schläger beste deutsche jeht nur 4,00 " 2,00 "
- früher 22,00 18,00 14,00 10,00 6,00 3,00 2,00 1,00 M.
- jeht nur 11,00 9,00 7,00 5,00 3,00 1,50 1,00 0,50 "
- Tennis-Spiel-Beste, Ständer, Pressen, Fußbälle, nur prima Marken, bester Erfolg für Quantum jeht nur 5,75 4,00 1,00 M.
- früher 20,00 15,00 10,00 8,00 7,00 6,00 5,00 4,00 3,75 M.
- Schleuder- und Schlagbälle jeht nur 10,00 7,50 5,00 4,25 3,75 3,50 3,25 3,00 2,75 "
- früher 12,00 10,00 8,75 6,25 5,50 4,20 2,60 2,20 M.
- jeht nur 5,95 4,95 4,00 3,20 2,60 2,00 1,25 1,20 "
- Hojeinträger, vom Westen das Beste jeht nur 6,75 5,95 5,00 4,20 3,00 2,40 2,00 1,50 1,00 0,50 M.
- früher 3,25 2,95 2,75 2,10 1,60 1,25 1,00 0,75 0,60 0,30 "
- Widels unter Verschluß jeht nur 30,00 20,00 10,00 M.
- Reißbinden, Gummi und Flanell jeht nur 14,95 11,25 6,95 "
- früher 11,50 10,50 8,50 6,25 4,00 2,00 1,50 M.
- jeht nur 6,25 5,50 4,75 3,20 1,95 1,25 0,95 "
- Turnschuhe mit Gummisohle jeht nur 25,30 1,25 31/35 1,50 86/42 2,00 43/47 2,25 M.
- Gummihandschuhe für Kinder jeht nur 1,50 " 1,90 " 2,20 " 2,50 "
- früher 0,95 für Mädchen 1,45, für Damen 1,25, für Herren 2,25 M.
- Kinder-Gummi-Schuhen jeht nur 2,75 2,25 1,60 1,30 1,00 0,80 0,60 M.
- Papier-Körbe Einteiler jeht nur 1,60 1,26 0,95 0,75 0,65 0,60 0,50 "
- früher 10,25 8,50 5,25 3,50 2,00 1,50 M.
- Irrigatoren komplett jeht nur 5,50 4,95 2,95 1,95 0,95 0,75 "
- früher 4,95 3,75 3,00 2,50 1,95 1,60 1,50 M.
- Rucksäcke, sehr dauerhafte Ware jeht nur 2,95 1,95 1,60 1,40 1,20 1,00 0,95 "
- früher 7,25 6,75 5,50 4,25 3,00 2,20 1,80 0,95 M.
- Frauen-Zipplapparate und Douchen (Frauenwohl) jeht nur 4,95 4,00 3,25 2,25 1,75 1,25 0,80 0,50 "
- früher 13,50 11,75 9,00 7,25 5,50 3,75 3,00 M.
- Mäher-Schablonen, 14 verschiedene auf einer jeht nur 6,95 5,95 4,95 3,95 2,95 2,25 1,50 "
- früher 0,75 M.
- Geldbörsen und Geldschlösschen allen Größen jeht nur 5,50 5,00 4,50 4,00 3,50 3,00 2,50 2,00 1,50 1,00 0,75 0,50 0,25 M.
- früher 2,95 2,50 2,25 2,00 1,95 1,60 1,35 1,10 0,95 0,60 0,40 0,35 0,10 "
- Reisetaschen jeht nur 5,95 4,95 3,95 2,95 2,00 1,60 1,30 1,25 M.
- Reisehandtaschen und Koffer jeht nur 3,75 2,75 2,00 1,75 1,25 1,10 1,00 0,80 "
- früher 8,25 7,25 6,50 5,95 5,00 4,25 3,50 2,95 1,50 M.
- Damenhandtaschen, neueste Muster, jeht nur 4,95 4,00 3,50 3,25 3,00 2,75 2,25 1,90 0,95 "
- früher 30,00 25,00 20,00 15,00 10,00 8,00 6,00 5,00 3,50 3,00 1,00 0,75 M.
- Schulturnier für Knaben und Mädchen jeht nur 15,25 12,95 10,75 7,95 5,75 4,50 3,60 2,95 2,00 1,40 0,75 0,50 M.
- früher 7,50 6,50 5,00 4,50 4,00 3,50 3,00 2,25 2,00 1,50 M.
- 4,25 3,95 3,25 2,75 2,25 2,00 1,75 1,50 1,25 0,85 "

Selbst-Dauerwäsche, bunte Garnituren, früher 3,00 M. jeht nur 1,95 M. Gute Mantelchen einzeln a Paar 75 Hg. Einleinen-Gäuser a Meter von 0,95 M. an. Einleinen-Decke von 5,35 M. an. Einleinen-Decke 2,50 M. Meter breit. Kriegswelten, Kriegsmäntel, in Gummi und Oberstoff. Arme-Fuß-Schläger, Tabakstentel Gummi, Kaffeebecken Gummi zusammenklappbar. Leisbinder, Drehschüler, Kopfschüler, Fußwärmer, Gängehosen, Kistchen Gummi, Wasserdrüsen Wisch-Rufen als Kopfschüler.

Zu allerhöchsten Ausnahmepreisen für unsere Kriegler. Zur Verfügung, anerkannte gute und reelle Qualitäten kommen hierbei zu auffallend billigen Preisen zum Verkauf. Auf alle Waren 5 Proc. Rabatt des Rabatt-Vorzugs extra.

Bitte die Schaufenster beachten zu wollen.





# Jugendkompanie.

Zu der am  
Mittwoch, den 6. ds. Mts.  
abends 8 1/2 Uhr  
stattfindenden Winterkonzerte in der  
Turnhalle Unterkrichstraße in der  
familiäre Trummeln und Pfeifen  
zum Austausch gegen die neuen  
mitzubringen. Weitere Trommeln  
und Pfeifen werden gebraucht.  
Das Kommando.

## Stadt-Theater Halle a. S.

Sonntag, 3. Jan.: nachm. 3 1/2 Uhr:  
Die Fledermaus, abends 7 1/2 Uhr:  
Der Trompeter v. Säckingen.  
Montag, 4. Jan.: abends 7 1/2 Uhr:  
Polenluft. — Dienstag, 5. Jan.:  
Athenmusik.  
Mittwoch, 6. Jan.: nachm. 3 1/2 Uhr:  
Aachenbrüder, abends 7 1/2 Uhr:  
Der Trompeter v. Säckingen.

### Empfehle:

Mastrindfleisch,

Pfd. von 80 Pfg. an

Kalbsteisch,

Pfd. von 90 Pfg. an

frische Wurst

**Ernst Baumann**

Metzgermeister, Gottschalkstr.

Schöne gebrauchte Pianos

zu verkaufen bei

Rudolf Weckert, Dorotheenstr. 11

Herzliche Bitte!

Wer schenkt oder leiht Kopff-

lössen und Besätze den

Bewanderten im La-

garett Kasino?

**Frau von Wangelin,**

Hallesche Str. 14.

Marktstraße 20

ist die 1. Etage, 6 Zimmer-Wohnung

mit allem Zubehör zu vermieten und

fortoft oder 1. April zu beziehen. Zu

erfragen **II. Etage**

**Schönes möbliertes Zimmer**

nabe Post und Bahnhof zu vermieten.

Polststraße 81.

**Elegant möblierte 2 oder 3**

**Zimmer-Wohnung**

gekauft. Offerten unter 2301, Zimmer

an die Exped. d. Merseburger Tage-

blattes.

**Parterrewohnung**

Gutenbergsstr. Nr. 15 ist zu ver-

mieten u. 1. April 1915 a. beziehen.

Röberss Markt Nr. 10 im Contor.

**Junges**

**Mädchen**

von Lande sucht Stellung in Wägerei.

Dausball, Effert, unter H. an die

Exped. d. Bl.

**ordentlicher Mann**

sucht Beschäftigung

gleich welcher Art. Offerten unter

M. 200 an die Exped. d. Bl.

**Schreibe-Gelehrter**

sucht oder zu Diensten 1915 geacht

**Merseburger Tageblatt**

(Kreisblatt).

**Dienstboten-**

Gesuche haben im Merseburger Tage-

blatt guten Erfolg. Für Abonnenten

kollektive, da die Abonnements-

quittung zum vollen Betrage in

Zahlung genommen wird.

**Altbewährte**

**MAGGI Würze**

einzig in ihrer Art.

**Unsere Leser** bitten wir bei Ein-

ferenten zu bevorzugen und sich auf

das **Merseburger Tageblatt** zu

bescheiden.

# Blutliche Anzeigen.

Auf Grund des Artikels 5 der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 513), über eine Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) und der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458), wird die Fassung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, nachstehend bekanntgemacht, Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichsanwalters, Delbrück.

## Geleit, betreffend die Höchstpreise vom 4. August 1914.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungsmittel und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Fein- und Leinwandstoffe Höchstpreise festgelegt werden.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgelegt werden.  
Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgelegt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person auf deren Antrag übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu erstrecken, Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung vorauszugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind, den rechtsgültigen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Landeszentralbehörde, in deren Bezirke sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erteilen; die von einer hierauf ermächtigten Person erteilte Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie den von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgelegt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Fassung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 3. Soweit für Getreide Höchstpreise festgelegt sind, kann die Anordnung (§ 2 Abs. 1) getroffen werden, bevor das Getreide ausgetrocknet ist. Das Eigentum an dem Getreide geht in diesem Falle auf die von der Behörde bezeichnete Person über, sobald das Getreide ausgetrocknet ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erstrecken sich die Wirkungen der Aufforderung auch auf den Stalm.

Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgetrocknet wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die Behörde die erforderlichen Sandlungen auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Übernahme in seinen Wirtschaftskreis und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 4. Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgelegt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Käufer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Veräußerung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 5. Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festlegen darf, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erteilen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 6. Mit Gefährnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehnjährigem Haft wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Anschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erzielet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beiseite schieft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgelegt sind (§ 4), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgelegt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.  
§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Auf Grund des Artikels 2 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 523), betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 462) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichsanwalters, Delbrück.

**Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen.**

§ 1. Für inländischen Roggen und inländische Gerste werden folgende Höchstpreise festgelegt. Der Höchstpreis für die Tonne beträgt in:

Aachen 207, Berlin 220, Braunschweig 227, Bremen 231, Breslau 222, Bromberg 209, Gießen 221, Köln 226, Danzig 227, Dortmund 235, Dresden 215, Duisburg 230, Emden 222, Erfurt 229, Frankfurt a. M. 223, Gießen 218, Hamburg 228, Hannover 228, Kiel 222, Königsberg i. Pr. 209, Leipzig 225, Magdeburg 224, Mannheim 236, München 227, Posen 210, Rostock 222, Saarbrücken 237, Schwerin i. M. 219, Stettin 216, Straßburg i. E. 237, Stuttgart 237, Weidau 227.

§ 2. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen in § 1 genannten Ortes (Hauptort). Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaussetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichsanwalters erforderlich.

§ 3. Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 2).

§ 4. Der Höchstpreis für die Tonne gelbrotener, geauelschter oder sonst geteilter inländischer Gerste ist zehn Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste (§§ 1, 2 und 7).

§ 5. Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abgenommen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 6. Die Höchstpreise (§§ 1, 2 und 4) gelten bei Gerste sowie bei ge-

löteten, geauelschter oder sonst geteilter Gerste nicht für solche Verkäufe an Kleinbändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise (§§ 1 bis 4) gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben.

§ 7. Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich bei Roggen, Gerste und Weizen (§§ 1 und 2) am 1. und 15. jeden Monats um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne.

§ 8. Die Höchstpreise gelten für Kleie ohne End. Für leinweisige Überlassung der Säde darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säde nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Sackleihgebühr dann um fünfzehn Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säde mit Verkauf, so darf der Preis für den End nicht mehr als achzig Pfennig und für den End, der fünfzehn Pfennig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark fünfzig Pfennig betragen. Der Reichsanwalters kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rücklauf der Säde darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Veranlagung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladebühne des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verladen wird, sowie die Kosten des Einladens desbist zu tragen.

Beim Umlauf des Getreides (§§ 1, 3 und 4) durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugerechnet werden, die insgesamt vier Mark nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säde und für die Fracht von dem Abnahmeort; er umfaßt die Kosten der Beförderung bis zum Verkaufsorte.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Auf Grund des Artikels 2 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 525), betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 469) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichsanwalters, Delbrück.

**Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.**

§ 1. Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgelegt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:

Aachen 223, Berlin 214, Braunschweig 219, Bremen 221, Breslau 204, Bromberg 208, Gießen 221, Köln 223, Danzig 223, Dortmund 227, Dresden 214, Duisburg 224, Emden 220, Erfurt 219, Frankfurt a. M. 222, Gießen 214, Hannover 219, Hannover 220, Kiel 218, Königsberg i. Pr. 200, Leipzig 220, Magdeburg 218, Mannheim 224, München 222, Posen 207, Rostock 212, Saarbrücken 226, Schwerin i. M. 212, Stettin 211, Straßburg i. E. 225, Stuttgart 222, Weidau 217 Mark.

Die Höchstpreise gelten nicht für solche Verkäufe an Kleinbändler oder Verbraucher, welche drei Tonne nicht übersteigen.

§ 2. Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben.

§ 3. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen in § 1 genannten Ortes (Hauptort). Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaussetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichsanwalters erforderlich.

§ 4. Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abgenommen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die Höchstpreise gelten für Verladung ohne End. Für leinweisige Überlassung der Säde darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säde nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Sackleihgebühr dann um fünfzehn Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säde mit Verkauf, so darf der Preis für den End nicht mehr als achzig Pfennig und für den End, der fünfzehn Pfennig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark fünfzig Pfennig betragen. Der Reichsanwalters kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rücklauf der Säde darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Veranlagung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladebühne des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verladen wird, sowie die Kosten des Einladens desbist zu tragen.

Beim Umlauf des Hegers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugerechnet werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säde und für Fracht von dem Abnahmeort; er umfaßt die Kosten der Beförderung bis zum Verkaufsorte.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenleite darf beim Verkauf durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbmäßig mit dem An- und Verkauf von Kleie befaßt zu haben.

§ 2. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Roggen- oder Weizenleite darf bei Weiterveräußerung fünfzehn Mark nicht übersteigen.

§ 3. Bei Verkäufen von Kleie (§§ 1 und 2) von zehn Doppelzentner oder weniger darf der Preis fünfzehn Mark fünfzig Pfennig nicht übersteigen.

§ 4. Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als feinstes Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Gersteleite und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne End. Für leinweisige Überlassung der Säde darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säde mit Verkauf, so darf der Preis für den End nicht mehr als eine Mark fünfzig Pfennig betragen. Der Reichsanwalters kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säde darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Veranlagung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.

Die Höchstpreise schließen alle Kosten der Verladung, des Transports, der Fracht, Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen und Bundesgebühren in irgendwelcher Art ein.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichsanwalters, Delbrück.

**Veröffentlicht:** Merseburg, den 31. Dezember 1914.  
**Der Königliche Landrat.**  
Freiherr von Wilmsow 81.

# Rundmachung

an die österreichischen und ungarischen Wehrpflichtigen.

1. Die in den Jahren 1878 bis 1890 geborenen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen bzw. böhmisch-herzoglichen Landesangehörigen, die bis einschließlich 1913 bei der Stellung (ärztlichen Untersuchung bei der Vertretungsbefreiung) oder Überprüfung „wehraunfähig“ befunden oder im Wege der Suprarbitrierung aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, den Landwehren oder der Gendarmarie entlassen wurden, werden in der Zeit zwischen dem 2. Januar und 8. Februar 1915 einer militärärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Die Untersuchung findet in den Räumen der Landwehr-Inspektion Berlin, General-Pape-Strasse in der Zeit zwischen 8 Uhr früh und 12 Uhr mittags statt. Zu erscheinen haben: Jahrgang 1878, deren Familienname mit den Buchstaben A-K beginnt, am 2. Januar, U-Z am 4. Januar; 1879 A-K am 5. Januar, U-Z am 7. Januar; 1880 A-K am 8. Januar, U-Z am 9. Januar; 1881 A-K am 11. Januar, U-Z am 12. Januar; 1882 A-K am 13. Januar, U-Z am 14. Januar; 1883 A-K am 15. Januar, U-Z am 16. Januar; 1884 A-K am 18. Januar, U-Z am 19. Januar; 1885 A-K am 20. Januar, U-Z am 21. Januar; 1886 A-K am 22. Januar, U-Z am 23. Januar; 1887 A-K am 25. Januar, U-Z am 26. Januar; 1888 A-K am 28. Januar, U-Z am 29. Januar; 1889 A-K am 30. Januar, U-Z am 1. Februar; 1890 A-K am 3. Februar, U-Z am 4. Februar.

Am 5. und 8. Februar 1915 zwischen 8 und 12 Uhr haben sich im obereinstimmigen Auftrage alle diejenigen zur Musterung einzufinden, welche aus einem einschlägigen Grunde an dem für sie bestimmten Tage zur Untersuchung nicht erscheinen konnten.

Einzufinden haben sich alle diejenigen der obereinstimmigen Jahrgänge, welche in Groß-Berlin, Provinz Brandenburg, Provinz Sachsen und Verpötmum Braunschweig sich aufhalten.

Eine persönliche Vorladung erfolgt nicht.

2. Die zur Musterung Erscheinenden haben unbedingt ihre beimatischen Anwesenheitspapiere (Militär-, Landwehr-, Landsturmpass, Weisepass, österreichisches oder ungarisches Arbeitsbuch, Heimatsschein) mitzubringen.

3. Die Einladung zur militärischen Dienstleistung der zum Landsturm dienst mit der Weisepass Befundenen ist einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Die Gemerkten haben daher einwilligen ihre Arbeit nicht aufzugeben.

4. Von der Musterung ausgenommen sind: a) die im Wege der Suprarbitrierung erst während ihrer Landsturmpflicht als „moffenunfähig“ Bezeichneten;

b) Personen, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Zaubertumtheit, Kretinismus oder gerichtlich erklärtem Geistes-, Blödsinn oder Wahnhaftigkeit behaftet sind, sofern ihre Befreiung vom Landsturm nicht ohnehin bereits ausgesprochen wurde, ferner sonstige Geisteskrante oder Hinfällige, alle diese, wenn ein beglaubigter Nachweis bei der Musterung vorliegt;

c) die 90-jährigen des Vatersalters und des Berufalters außer Weisepässen, dann alle, die beim Militär gedient haben und in einem staatlichen Wehrdienstausweise stehen;

d) die wegen eines Gebrechens, welches zu jedem Dienst unfähig macht, von der Landsturmpflicht überhaupt Befreiten, wenn sie einen Landsturmabzeichen oder ein Landsturmbefreiungsscheint besitzten, bzw. bereits jetzt versetzt in der Stellungsdienstleistung stehen sind.

5. Eine weitere Rundmachung habe ich bereits Gebieten bis zum 42. Lebensjahre (einschließlich Jahrgang 1872) sofort zu ihrem Truppenkörper abgehen, sofern sie nicht für „moffenunfähig“ erklärt oder beurlaubt worden sind. Die mit Wehrdienstleistungen Befreiten haben sich nach den Bestimmungen ihrer Wehrdiensturteile zu richten. Die Musterung der Jahrgänge 1892, 1893

und 1894 hat bereits stattgefunden und haben die noch nicht Gemerkten dieser Jahrgänge sofort zur Nachmusterung hiermit zu erscheinen.

Der I. u. I. Generalkonst. Sarvasy.  
Berlin, den 27. Dezember 1914.  
Gesamt gemacht: Merseburg, den 31. Dezember 1914.  
Der Königliche Landrat.  
Freiburg von Wilmowski.

## Befanntmachung

Unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers Albert Schrober in Kleinbölsig ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Wegen § 41 der Verordnung vom 7. April 1912 zum Reichsinfektionsgesetz ist bestimmt worden, daß die Gemeinde-Kleinbölsig den Sperbezirk und die Gemeinde Großbölsig sowie die Kreisämter Kleinbölsig und Großbölsig hiervon in Kenntnis zu setzen und die Befreiung des Viehs von der Viehbesuchungsgefahr durchzuführen.

Leipzig, den 28. Dezember 1914.  
Der Königliche Amtshauptmannschaft.  
A. A. v. Dr. Richter.

Merseburg, den 29. Dezember 1914.  
Der Königliche Landrat.  
F. v. Wilmowski.  
3.-Nr. 9247.

## Befanntmachung

Wahl eines Kreisdeputierten.  
Zu bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die vom Kreisrat vorgelegte Wahl des General-Landesdirektors, Hofmarschall a. D. von F. v. Hasenhausen zum Kreisdeputierten von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen bestätigt worden ist.

Merseburg, den 24. Dezember 1914.  
Der Königliche Landrat.  
F. v. Wilmowski.  
3.-Nr. 2240 A. N.

## Befanntmachung

Anschießung der Befanntmachung des Bundesrats vom 28. Oktober 1913, Reichs-Gesetzblatt S. 400, durch welche das Verfahren von mallophagen Nagen und Weisen sowie von Hognen und Weisenmehl, das zur Probereimung geeignet ist, verboten wird, bestimmte sich hierdurch auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Weizenanbauzustand vom 4. 6. 1891 für den Bereich des IV. Armeebezirks: Mallophagen Nagen und Weisen, auch gefärbt, sowie Hognen und

Weisenmehl, das allein oder in Verbindung mit anderen Weisen zur Probereimung geeignet ist, darf nicht zur gewerblichen Bereimung von Futtermitteln verwendet werden.  
Der stellvertretende kommandierende General.

Gen. Freiberger von Spuler, General der Infanterie, a. la suite des Stabschiffersbataillons Nr. 2. (V. G.)  
Magdeburg, den 29. Dezember 1914.

Veröffentlicht.  
Merseburg, den 1. Januar 1915.  
Der Königliche Landrat.  
F. v. Wilmowski.  
3.-Nr. 42.

## Befanntmachung

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Hengelschifers 24 in d. Salsche Str. 30 hier ist erloschen.  
Merseburg, den 30. Dezember 1914.  
Die Polizei-Verwaltung.

## Befanntmachung

Wegen des bevorstehenden Rechnungsabchlusses bitten wir die Zahlungspflichtigen, die vom 7. d. M. fällig werdenden Beiträge zur Sanbtrafenskasse Merseburg bis zum 15. Januar an auszuführen.  
Merseburg, den 2. Januar 1915.  
Landtrafenskasse,  
Medische Merseburg.

## Befanntmachung

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts A. Partung in Spergau ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtserärztlich festgestellt worden.  
Merseburg, den 30. Dezember 1914.  
Der Amtsvorsteher des Bezirks Spergau.  
3.-Nr. 458.

## Deutsche Hausfrauen!

Die im Kampf ums Dasein schwer ringenden armen Thüringer Hausweber bitten um Arbeit!  
Beteiligen Sie sich an: Fischbacher, Serwischen, Tafelwäcker, Sand- u. Rüdewäcker, Scherwäcker, Keinen aller Art usw.  
Sämtliche Waren sind auf Handhabung gemacht, dauerhaft und preiswert. — Wasser und Preisverzeichnisse, die wir unentgeltlich abgeben, wollen man verlangen vom Thüringer Handweber-Verein „Carl Schöbel-Stiftung“, Gotha.  
Vorstand: G. v. Gröbel, Kommerzienrat u. Sandfabrikbesitzer. Der Untervorstand leitet den Verein Kaufmann, seit 21 Jahren, ohne jede Vergütung.

## Graue Haare

Chemiker P. Wolffs „Jugentim“ gibt ergrautem, weissen u. verblühten Haar nach und nach seine Naturfarbe wieder. „Jugentim“ ist geradezu ein Idealmittel gegen Kopfschuppen und Haarausfall. Prospekt gratis. Wo nicht erhältlich, durch Depot C. Klappenbach, Halle a. S.  
Bestimmt zu haben: Stadt-Apothek, Burgstr. Central-Drogerie, Markt 17. Otto Stiecher, Gotthardstr. 32.



# Grosser Räumungsausverkauf fortdauernd bis 15. Januar

Bedeutende Ermässigung für alle zu räumenden Waren, Modesachen und Restbestände.  
**10% Ausnahme-Rabatt** für alle nicht ermässigten Waren (ausgenommen Garne) **10%**  
Selten günstige Kaufgelegenheit.

**OTTO DOBKOWITZ, MERSEBURG, = Entenplan. =**  
Telephon No. 55.

## Korpulenz

### Festleibigkeit

wird beseitigt durch „Tonolla“. Preisgekrönt mit goldenen Medaillen und Ehrendiplomen. Kein starker Leib, keine starken Hüften mehr, sondern schlank, elegante Figur und graziose Taille. Kein Heilmittel, kein Geheimmittel, lediglich ein Entfettungsmittel für zwar korpulente, jedoch gesunde Personen. Keine Diät, keine Aenderung der Lebensweise. Vorzugl. Wirkung. Paket 2,50 M., 3 Pakete 7 M., fr. gegen Postanweisung oder Nachnahme. — Wir lassen einige Dank-schreiben aus der grossen Zahl folgen: H. H., Saargemünd, schreibt u. a.: Senden Sie mir gefl. sofort Tonolla etc. Bin mit Ihrem Tonolla sehr zufrieden, bereits 3 1/2 Pfd. abgenommen. — M. B., Helmsstedt, schreibt: Mit dem ersten Paket bin ich sehr zufrieden gewesen. — Dr. med. O., Oberarzt im Kür-Regt., tätig als Arzt im Städt. Krankenh., schreibt: Nachdem ich mit ausgezeichnetem Erfolge das erste Paket Ihrer „Tonolla“-Zehrkur bei mir selbst angewandt habe, bitte ich u. s. w. — Dr. med. L., Oberarzt in einem Garde-Regt., Potsdam, schreibt: Mit Ihrem Präparat gegen Korpulenz „Tonolla“ habe ich an mir selbst ohne schädliche Nebenwirkung so gute Erfolge erzielt, dass ich keinen Anstand nehme, das Mittel sowohl meinen Patienten, wie auch im Kreise von Kollegen warm zu empfehlen. Fabrik: D. Frau Steiner & Co., G. m. b. H., Berlin 332, Bälowsstr. 84. — Versand: Wittes Apotheke, Berlin, Potsdamerstr. 84.

Unsere Mitglieder ersuchen wir, die

## Mitgliederbücher

kum Vortrag des Guthabens für 1914 bis zum

**7. Januar 1915**

in unserem Geschäftslokale abzugeben.

Der Vorstand  
des Vorschuss-Vereins zu Merseburg.  
E. G. m. b. H.

## Fahnen

Bänder, Abzeichen,

Theaterbühnen, Diplome.

Weim. Fahnenfabrik,  
H. Schott, Weimar.

## Deutsche Hausfrauen!

Kauft von jetzt ab nur deutsches Gultin hat dies bisher vielfach verwendeten englischen Fabrikates Wondamin. Dies ist die Antwort auf die freudige Kriegserklärung seitens Englands und auf die sonstigen Massnahmen dieses Staates, die bestimmt sind, deutsches Ansehen, deutlichen Handel und deutsche Arbeit zu schwächen.  
Dr. Deiter's Gultin ist besser und ökonomischer als das englische Wondamin.  
Die Vorzug ist daher: Stets Dr. Deiter's Gultin, nie wieder englisches Wondamin.



Wäsche weiche ein in  
**Henkel's Bleich-Soda.**

## Geschäftsübernahme.

Einer geehrten Einwohnerschaft von Merseburg u. Umg. beehre ich mich hiermit anzuzeigen, daß ich mit dem heutigen Tage meine unter der Firma Carl Gieseler bekannte Bäckerei, Markt 26, an Herrn Bäckereimeister Alwin Freiberger verkaufte habe. Zudem ich für das mir in so reichem Masse entgegen gebrachte Wohlwollen bestens danke, bitte ich, daselbe auch auf meinen Herrn Nachfolger übertragen zu wollen.

Merseburg, den 1. Januar 1915.

Hochachtungsvoll  
**Reinhold Herrmann.**

Bezugnehmend auf obige Befanntmachung teile ich einer geehrten Einwohnerschaft von Merseburg u. Umg. mit, daß ich die Bäckerei des Herrn R. Herrmann unter der Firma Carl Gieseler Nachfolger weiterführe und wird es mein eifriges Bestreben sein, den guten Ruf der Bäckerei aufrecht zu erhalten und die mich beehrende Kundschaft aufs Beste zu bedienen.

Hochachtungsvoll  
**Alwin Freiberger.**

## Die erste Neuheit von 1915

in  
**Merseburger Ansichtskarten**

ist in meinem Verlage erschienen.  
— Drei Karten in künstlerischer Ausführung —  
der heutigen Zeit angepasst.

3 Stück 20 Pfg. Albert Bruns, 3 Stück 20 Pfg.  
Gotthardstrasse 27.